## **Anlage**

## <u>Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten</u> <u>Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)</u>

<u>Arbeitnehmer:</u>	
Name:	
Vorname:	
Rentenversicherungsnummer	: [
Rentenversicherung im Ral verzichte damit auf den Erwe	die Befreiung von der Versicherungspflicht in der hmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und erb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem n Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht"
geringfügig entlohnten Beschindend ist; eine Rücknahr	Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten chäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen me ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren ine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen ren.
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)
Arbeitgeber:	
Betriebsnummer:	
Der Befreiungsantrag ist am	
Die Befreiung wirkt ab T T	M M J J L
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Arbeitgebers)

**Datenschutz:** Ihre in diesem Formular angegebenen Daten werden zum Zweck der Erstellung von Lohnabrechnungen erhoben und verarbeitet. Die Angaben sind notwendig, um korrekte Abrechnungen zu erstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Verarbeitung erfolgt durch den o.g. Steuerberater. Ergebnisse der Verarbeitung werden zur Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen gesetzlichen Verpflichtungen an den Sozialversicherungsträger und/ oder an die zuständigen Finanzbehörden übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt werden.

### Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

(Quelle: Deutsche Rentenversicherung Deutsche Knappschaft-Bahn-See, Pieperstraße 14-28, 44489 Bochum)

# <u>Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der</u> <u>Rentenversicherungspflicht</u>

#### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- · einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

#### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der

Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Arbeitnehmer für Befreiung Bevor sich ein die von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten. (Quelle: Deutsche Rentenversicherung Deutsche Knappschaft-Bahn-See, Pieperstraße 14-28, 44489 Bochum)